

Allgemeine Geschäftsbedingungen

1. Grundlegende Bestimmungen

- 1.1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Leistungen, die nicht durch individuell abgeschlossene Kundenverträge mit dem Ingenieurbüro Jürgen Eberhardt, Zollernstraße 7, 72175 Dornhan durch ein Angebot mit Auftrag und Auftragsbestätigung geschlossen werden. Soweit nicht anders vereinbart, wird der Einbeziehung von eigenen Bedingungen des Kunden widersprochen.
- 1.2. Die Lieferungen, Leistungen und Angebote erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Geschäftsbedingungen. Gegenbestätigungen des Auftraggebers unter Hinweis auf seine Geschäfts- bzw. Einkaufsbedingungen wird hiermit widersprochen.
- 1.3. Sollte eine Bestimmung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, wird die Gültigkeit der übrigen Bedingungen hierdurch nicht berührt.

2. Durchführung des Auftrages

- 2.1. Das Ingenieurbüro Jürgen Eberhardt berücksichtigt bei übernommenen Prüf-, Betreuungs-, Beratungs- oder Sachverständigenleistungen die bei Auftragsvergabe geltenden anerkannten Regeln der Technik, die Grundlagen ordnungsgemäßer Berufsausübung sowie die Vorgaben des Arbeitssicherheitsgesetzes (ASiG). Bei der Auftragsdurchführung geht das Ingenieurbüro Jürgen Eberhardt – soweit nicht entgegenstehende Abmachungen schriftlich vereinbart sind – in der bei ihm üblichen und dem Auftraggeber bekannten Verfahrensweise vor. Das Ingenieurbüro Jürgen Eberhardt ist berechtigt, sich zur Vertragserfüllung sachverständiger Dritter anderer Gewerke zu bedienen.
- 2.2. Den Umfang der Arbeiten legen die Vertragsparteien abschließend bei Erteilung des Auftrages schriftlich fest. Ergeben sich bei Durchführung des Auftrages Änderungen oder Erweiterungen des festgelegten Auftragsumfanges, die zuvor nicht absehbar gewesen waren, so treffen die Vertragsparteien über diese Änderungen oder Erweiterungen eine zusätzliche schriftliche Vereinbarung. Die Vertragsparteien sind in diesem Fall jedoch berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, falls ihnen ein Festhalten am Vertrag im Hinblick auf die Änderungen oder Erweiterungen aus wirtschaftlicher Sicht nicht mehr zumutbar ist.
- 2.3. Das Ingenieurbüro Jürgen Eberhardt erbringt die von ihm geschuldete Leistung entsprechend den gültigen Grundsätzen unparteiisch und nach bestem Wissen und Gewissen.
- 2.4. Das Ingenieurbüro Jürgen Eberhardt kann einen bestimmten Erfolg, insbesondere ein vom Auftraggeber gewünschtes Ergebnis, nur im Rahmen objektiver und unparteiischer Anwendung seiner Sachkunde gewährleisten. Der Ingenieur Jürgen Eberhardt unterliegt bei der Durchführung des Auftrages keinen Weisungen des Auftraggebers.
- 2.5. Alt- und Vorschäden sind vom Auftraggeber zu benennen bzw. aufzuzeigen. Nachteile aus unrichtigen Angaben oder durch Verschweigen von Tatsachen durch den Auftraggeber oder wegen verspätet oder nicht eingegangener Dokumente gehen nicht zu Lasten des Ingenieurbüros Jürgen Eberhardt. Das Ingenieurbüro Jürgen Eberhardt ist von allen Vorgängen und Umständen, die erkennbar für die Erstellung des Gutachtens von Bedeutung sein können, rechtzeitig und ohne besondere Aufforderung in Kenntnis zu setzen. Bei Haftpflichtschaden und Kaskogutachten erstreckt sich der Auftragsumfang auf die Ermittlung der voraussichtlichen Reparaturkosten, eines eventuell anfallenden Minderwerts (im Haftpflichtschaden) und der Ermittlung des Wiederbeschaffungswerts. Falls für die Schadenregulierung relevant, auch die Ermittlung des Restwerts.
- 2.6. Im Übrigen ist das Ingenieurbüro Jürgen Eberhardt berechtigt, zur Bearbeitung des Auftrages auf Kosten des Auftraggebers die notwendigen und üblichen Untersuchungen nach seinem pflichtgemäßen Ermessen durchzuführen oder durchführen zu lassen, Erkundigungen einzuziehen, Nachforschungen anzustellen, Reisen und Besichtigungen vorzunehmen sowie Fotos und Zeichnungen anfertigen zu lassen, ohne dass es hierfür einer besonderen Zustimmung des Auftraggebers bedarf. Soweit hier unvorhergesehene oder im Verhältnis zum Zweck des Gutachtens zeit- oder kostenaufwendige Untersuchungen erforderlich werden, ist dazu die vorherige Zustimmung des Auftraggebers einzuholen.
- 2.7. Das Ingenieurbüro Jürgen Eberhardt wird vom Auftraggeber ermächtigt, bei Beteiligten, Behörden und dritten Personen, die für die Erstellung des Gutachtens notwendige Auskünfte einzuholen und Erhebungen durchzuführen. Falls erforderlich, ist ihm vom Auftraggeber hierfür eine besondere Vollmacht auszustellen.
- 2.8. Die Mindestleistungszeiten für die Leistungen als Fachkraft für Arbeitssicherheit sind durch die Unfallverhütungsvorschrift DGUV Vorschrift 2 der jeweiligen zuständigen Berufsgenossenschaft vorgeschrieben. Die Leistungen erfolgen in Absprache.

3. Vergütungs- und Zahlungsbedingungen

- 3.1. Für die Berechnung der Leistungen gelten die Entgelte des gültigen Leistungsverzeichnisses bzw. des Angebots.

- 3.2. Das Ingenieurbüro Jürgen Eberhardt ist berechtigt eine Teilrechnung zu stellen oder einen Vorschuss zu fordern.
- 3.3. Die in Rechnung gestellten Entgelte sind innerhalb 14 Tage nach Rechnungsstellung zur Zahlung fällig, soweit keine anderweitige schriftliche Vereinbarung getroffen wurde.
- 3.4. Die Entgelte verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer in der jeweils gültigen gesetzlichen Höhe. Die Umsatzsteuer wird bei Rechnungsstellung gesondert ausgewiesen. Der Abzug von Skonto bedarf besonderer schriftlicher Vereinbarung.
- 3.5. Bei Zahlungsverzug gelten die gesetzlichen Regeln. Außerdem ist das Ingenieurbüro Jürgen Eberhardt berechtigt, bei Zahlungsverzug des Auftraggebers, Einstellung der Zahlungen oder wenn Umstände bekannt werden, die die Kreditwürdigkeit des Auftraggebers in Frage stellen, die Ausführung zukünftiger Leistungen bis zur Bezahlung zurückzustellen, Vorauszahlungen zu verlangen oder vom Vertrag zurückzutreten.
- 3.6. Die Zurückhaltung von Zahlungen oder die Aufrechnung mit anderen als unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen ist ausgeschlossen.
Bei kurzfristigen Terminabsagen von Einsätzen vor Ort, z.B. für Beratungen oder Begehungen, durch den Auftraggeber wird eine Vergütung auf Basis des Leistungsverzeichnisses fällig.

4. Leistungsverzeichnis

4.1. Stundensätze:

- Fachkraft für Arbeitssicherheit: 90,00 EUR pro Stunde
- Fachkraft für Explosionsschutz: 120,00 EUR pro Stunde
- Sachverständiger: 130,00 EUR pro Stunde
- Fahrkosten: 2,00 EUR pro km
- Übernachtung mit Tagesmehraufwendung: 180,00 EUR

Zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

Falls die Anreise mit der Bahn oder Flugzeug erfolgt, wird der tatsächliche Ticketpreis mit Nebenkosten sowie die Reisezeit mit halbem Stundensatz berechnet.

4.2. Bei kurzfristigen Terminabsagen von Einsätzen vor Ort:

- bis zum 5. Arbeitstag vor dem Termin: kostenfrei,
- bis zum 2. Arbeitstag vor dem Termin: 50 % eines Tagessatzes mit 7 Stunden zuzüglich Reisekosten,
- ab dem Tag vor dem Termin oder durch Auftraggeber verschuldetem Terminabbruch: 100 % eines Tagessatzes mit 7 Stunden zuzüglich Reisekosten.

5. Mitwirkungspflicht des Auftraggebers

- 5.1. Der Auftraggeber darf dem sachverständigen Ingenieur Jürgen Eberhardt keine Weisungen erteilen, die dessen tatsächliche Feststellungen oder das Ergebnis seines Gutachtens verfälschen können.
- 5.2. Der Auftraggeber verpflichtet sich, dem Ingenieurbüro Jürgen Eberhardt bei der ordnungsgemäßen Durchführung des Auftrages zu unterstützen, alle erforderlichen Informationen und Auskünfte zu erteilen sowie alle erforderlichen Arbeitsmittel (z.B. Listen der gehandhabten Stoffe, behördliche Bescheide) und Hilfsmittel (z. B. Leitern, Ablagetisch mit Rollen) zur Verfügung stellt.
- 5.3. Für die Prüfung von Maschinen und Anlagen muss vom Auftraggeber ein Maschinenbediener zur Verfügung gestellt werden.
- 5.4. Der Auftraggeber ermöglicht dem Ingenieurbüro Jürgen Eberhardt im Rahmen der zu erbringenden Vertragsleistungen Betriebsbegehungen bzw. Arbeitsplatzbesichtigungen. Diese werden in Abstimmung mit dem Auftraggeber unter Hinweis auf etwaige Gefahren und Risiken für die Mitarbeiter des Ingenieurbüros Jürgen Eberhardt durchgeführt.
- 5.5. Das Ingenieurbüro Jürgen Eberhardt ist berechtigt, bei der Durchführung des Vertrages die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben und übergebene Unterlagen als richtig und vollständig zu Grunde zu legen. Die Prüfung der Richtigkeit, Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit der übergebenen Unterlagen und Zahlen gehört nur dann zu den vom Ingenieurbüro Jürgen Eberhardt zu erbringenden vertraglichen Leistungen, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart worden ist.

6. Annahmeverzug und unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers

- 6.1. Die Einhaltung der Leistungsverpflichtung des Ingenieurbüros Jürgen Eberhardt setzt die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Mitwirkungspflichten des Auftraggebers voraus. Die Einrede des nicht erfüllten Vertrages bleibt vorbehalten.
- 6.2. Kommt der Auftraggeber in Annahmeverzug oder verletzt er schuldhaft sonstige Mitwirkungspflichten, so ist das Ingenieurbüro Jürgen Eberhardt berechtigt, den ihm insoweit entstehenden Schaden, einschließlich etwaiger Mehraufwendungen zu verlangen. Weitergehende Ansprüche bleiben vorbehalten.

7. Weisungsbefugnis

- 7.1. Das Ingenieurbüro Jürgen Eberhardt ist bei der Anwendung von Fachkunde im Rahmen des ASiG weisungsfrei.
- 7.2. Ansprechpartner für das Ingenieurbüro Jürgen Eberhardt bei allen Grundsatzfragen, die im Zusammenhang mit der zu erbringenden vertraglichen Leistungen sowie der Aufgabenstellung nach dem ASiG stehen, sind allein die gesetzlichen Vertreter des Auftraggebers oder vom Auftraggeber schriftlich benannten Mitarbeiter. Außer den gesetzlichen Vertretern des Auftraggebers oder den vom Auftraggeber benannten Mitarbeitern sind keine anderen Mitarbeiter des Auftraggebers berechtigt, dem Ingenieurbüro Jürgen Eberhardt Weisungen zu erteilen. Wird das Ingenieurbüro Jürgen Eberhardt in seiner Arbeit behindert, wird dieses den gesetzlichen Vertretern des Auftraggebers bzw. den vom Auftraggeber benannten Mitarbeitern sofort gemeldet.

8. Seminare, Veranstaltungen

- 8.1. Anmeldungen zu vom Ingenieurbüro Jürgen Eberhardt durchgeführten Seminaren, Workshops und ähnlichen Veranstaltungen müssen schriftlich per Brief oder per E-Mail erfolgen. Mit der Bestätigung der Anmeldung durch das Ingenieurbüro Jürgen Eberhardt kommt der Vertrag zustande. Die Anmeldung verpflichtet zugleich zur Zahlung der Teilnahmegebühr. Sie wird ohne Abzug sofort nach Rechnungsstellung fällig.
- 8.2. Der Rücktritt von Veranstaltungen ist muss schriftlich erfolgen. Bei Absagen durch den Teilnehmer entstehen Stornogebühren in folgender Höhe:
- bis zum 11. Tag vor der Veranstaltung: kostenfrei,
 - 4 – 10 Tage vor der Veranstaltung: 50 % der Veranstaltungsgebühr,
 - 2 – 3 Tage vor der Veranstaltung: 80 % der Veranstaltungsgebühr,
 - 1 Tag vor der Veranstaltung oder ohne Abmeldung: 100 % der Veranstaltungsgebühr.
- 8.3. Das Ingenieurbüro Jürgen Eberhardt behält sich das Recht vor, Veranstaltungen bei zu geringer Teilnehmerzahl bis zu drei Tage vor Veranstaltungsbeginn abzusagen und Ersatztermine anzubieten. Im Falle einer Absage werden bereits gezahlte Teilnahmegebühren voll erstattet. Über Terminänderungen wird das Ingenieurbüro Jürgen Eberhardt rechtzeitig informieren. Bei Ausfall der Veranstaltung durch Krankheit des Referenten, höhere Gewalt oder sonstige unvorhersehbare Ereignisse besteht kein Anspruch auf die Durchführung der Veranstaltung. Ein Wechsel von Referenten oder eine Verschiebung im Ablaufplan berechtigen nicht zum Rücktritt vom Vertrag. Ein Anspruch auf Ersatz von Reise- und Übernachtungskosten sowie Arbeitsausfall besteht nicht. Für mittelbare Schäden, insbesondere entgangenen Gewinn oder Ansprüche Dritter wird nicht gehaftet.
- 8.4. Mit der Anmeldung zu gerätegebundenen Veranstaltungen erkennt der Teilnehmer an, dass die vom Ingenieurbüro Jürgen Eberhardt zur Verfügung gestellte Software ausschließlich zu Schulungszwecken benutzt wird und dass jeglicher Missbrauch zu Schadensersatzansprüchen seitens dem Ingenieurbüro Jürgen Eberhardt und Dritter führt. Das Ingenieurbüro Jürgen Eberhardt haftet nicht für Beschädigung, Verlust oder Diebstahl mitgebrachter Gegenstände und Kraftfahrzeuge, es sei denn, dass der Schaden auf einem vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verhalten durch das Ingenieurbüro Jürgen Eberhardt beruht.
- 8.5. Die Vertragspartner werden personenbezogene Daten des jeweils anderen Vertragspartners nur für vertraglich vereinbarte Zwecke verarbeiten oder nutzen. Sie werden diese Daten insbesondere gegen unbefugten Zugriff sichern und sie nur mit Zustimmung des anderen Vertragspartners an Dritte weitergeben.
- 8.6. Mit der Anmeldung verpflichten sich die Teilnehmer zu beachten, dass veranstaltungsbegleitende Unterlagen dem Urheberrecht unterliegen und zu keiner Zeit und unter keinen Umständen fotomechanisch oder elektronisch vervielfältigt werden dürfen. Sie sind nur für den persönlichen Gebrauch der Teilnehmer bestimmt und dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden.

9. Fristüberschreitung

- 9.1. Die Frist zur Ablieferung des Gutachtens beginnt mit Vertragsabschluss. Benötigt das Ingenieurbüro Jürgen Eberhardt für die Erstattung des Gutachtens Unterlagen des Auftraggebers oder ist die Zahlung eines Vorschusses vereinbart, so beginnt der Lauf der Frist erst nach Eingang der Unterlagen bzw. des Vorschusses.
- 9.2. Bei der Überschreitung des Ablieferungstermins kann der Auftraggeber nur im Falle des Leistungsverzuges des Ingenieurbüros Jürgen Eberhardt oder der durch das Ingenieurbüro Jürgen Eberhardt zu vertretende Unmöglichkeit vom Vertrag zurücktreten oder Schadensersatz verlangen.
- 9.3. Das Ingenieurbüro Jürgen Eberhardt kommt nur in Verzug, wenn es die Lieferverzögerung des Gutachtens zu vertreten hat. Bei nicht zu vertretenden Lieferhindernissen, wie beispielsweise höherer Gewalt, Krankheit, Streik und Aussperrung, die auf einem unverschuldeten Ereignis beruhen und zu schwerwiegenden Betriebsstörungen führen, tritt Lieferverzug nicht ein. Die Ablieferungsfrist verlängert sich entsprechend und der Auftraggeber kann hieraus keine Schadensersatzansprüche herleiten. Wird durch solche Lieferhindernisse dem Ingenieurbüro Jürgen Eberhardt die Erstattung des Gutachtens völlig unmöglich, so wird er von seinen Vertragspflichten frei. Auch in diesem Falle steht dem Auftraggeber ein Schadensersatzanspruch nicht zu.

9.4. Der Auftraggeber kann neben Lieferung Verzugschadensersatz nur verlangen, wenn dem Ingenieurbüro Jürgen Eberhardt Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen werden.

10. Kündigung

10.1. Der Auftraggeber und das Ingenieurbüro Jürgen Eberhardt können den Vertrag jederzeit nach den Regeln des BGB aus wichtigem Grund kündigen. Die Kündigung ist schriftlich zu erklären.

10.2. Wichtige Gründe, die dem Ingenieurbüro Jürgen Eberhardt zur Kündigung berechtigen, sind insbesondere Verweigerung der notwendigen Mitwirkung des Auftraggebers; Versuch unzulässiger Einwirkung des Auftraggebers auf das Ingenieurbüro Jürgen Eberhardt, die das Ergebnis des Gutachtens verfälschen kann; wenn der Auftraggeber in Schuldnerverzug gerät, wenn der Auftraggeber in Vermögensverfall gerät. Wenn das Ingenieurbüro Jürgen Eberhardt nach Auftragsannahme feststellt, dass ihm die zur Erledigung des Auftrages notwendige Sachkunde fehlt.

10.3. Im Übrigen ist eine Kündigung des Vertrages ausgeschlossen.

10.4. Wird der Vertrag aus wichtigem Grund gekündigt, den das Ingenieurbüro Jürgen Eberhardt zu vertreten hat, so steht ihm eine Vergütung für die bis zum Zeitpunkt der Kündigung erbrachten Teilleistungen nur insoweit zu, als diese für den Auftraggeber objektiv verwendbar ist.

10.5. In allen anderen Fällen behält das Ingenieurbüro Jürgen Eberhardt den Anspruch auf das vertraglich vereinbarte Honorar, jedoch unter Abzug ersparter Aufwendungen.

11. Schweigepflicht, Datenschutz und Beschäftigungsverbot

11.1. Das Ingenieurbüro Jürgen Eberhardt wird über sämtliche betriebliche Angelegenheiten ihm im Zusammenhang mit dem Auftrag oder der in der Erstellung des Gutachtens bekannt gewordene Tatsachen und Informationen Stillschweigen bewahren und insbesondere das erstellte Gutachten nicht ohne die Genehmigung des Auftraggebers an Dritte weitergeben. Die Pflicht zur Verschwiegenheit erstreckt sich auch auf sonstige Dritte, derer sich der das Ingenieurbüro Jürgen Eberhardt zur Erfüllung der ihm obliegenden Vertragspflichten bedient.

11.2. Das Ingenieurbüro Jürgen Eberhardt darf von schriftlichen Unterlagen, die zur Einsicht überlassen und die für die Durchführung des Auftrages von Bedeutung sind, Abschriften fertigen und zu den eigenen Akten nehmen.

11.3. Das Ingenieurbüro Jürgen Eberhardt verarbeitet und nutzt auch personenbezogene Daten ausschließlich für eigene Zwecke. Die Weitergabe von Daten erfolgt nur an verbundene Unternehmen sowie an zur strikten Einhaltung sämtlicher Datenschutzbestimmungen verpflichteter Kooperationspartner.

11.4. Diese Pflicht zur Verschwiegenheit gilt dann nicht, wenn das Ingenieurbüro Jürgen Eberhardt aufgrund gesetzlicher Vorschriften zur Offenbarung oder Weitergabe der bei der Gutachtenerstattung erlangten Tatsachen und Informationen verpflichtet ist, sowie dann, wenn der Auftraggeber das Ingenieurbüro Jürgen Eberhardt von der Schweigepflicht entbindet.

12. Urheberrechte

12.1. Das Ingenieurbüro Jürgen Eberhardt behält sich an Handbüchern, Gutachten, Prüfergebnissen, Berechnungen und sonstigen erbrachten Leistungen, sei es in körperlicher oder unkörperlicher Art, die ihr hieran zustehenden Urheberrechte vor; sie dürfen Dritten nicht ohne Genehmigung zugänglich gemacht werden.

12.2. Der Auftraggeber verpflichtet sich, vom Ingenieurbüro Jürgen Eberhardt als vertraulich bezeichnete Informationen und im Rahmen des Vertrages erbrachte Ausarbeitungen nur mit dessen Zustimmung Dritten und unter Quellenangabe zugänglich zu machen.

12.3. Eine Veröffentlichung des Gutachtens bedarf in jedem Fall der Einwilligung des Ingenieurbüros Jürgen Eberhardt. Vervielfältigungen sind nur im Rahmen des Verwendungszweckes des Gutachtens und nur mit schriftlicher Zustimmung des Ingenieurbüros Jürgen Eberhardt gestattet.

13. Gewährleistung und Verjährung

13.1. Bei einem Mangel der Leistungen des Ingenieurbüro Jürgen Eberhardt gelten die gesetzlichen Mängelansprüche.

13.2. Mängel müssen unverzüglich nach Feststellung dem Ingenieurbüro Jürgen Eberhardt schriftlich angezeigt werden.

13.3. Bei Fehlen zugesicherter Eigenschaften bleibt ein Anspruch auf Schadensersatz unberührt.

13.4. Die Rechte für Gutachten des Auftraggebers nach der Gewährleistung werden dadurch nicht berührt. Schadensersatzansprüche, die keiner kürzeren gesetzlichen Verjährungsfrist unterliegen, verjähren nach drei Jahren. Die Verjährungsfrist beginnt mit dem Eingang des Gutachtens beim Auftraggeber.

14. Haftung

- 14.1. Das Ingenieurbüro Jürgen Eberhardt haftet nur für Schäden, die auf grober Fahrlässigkeit und Vorsatz beruhen, gleich aus welchem Rechtsgrund.
- 14.2. Für leichte Fahrlässigkeit haftet das Ingenieurbüro Jürgen Eberhardt nur, sofern eine Pflicht verletzt wird, deren Einhaltung für die Erreichung des Vertragszwecks von besonderer Bedeutung ist (Kardinalpflicht). Die Haftung des Ingenieurbüros Jürgen Eberhardt wird für Fälle einfacher Fahrlässigkeit auf die Höhe des vereinbarten Honorars sowie auf solche Schäden begrenzt, mit deren Entstehung im Rahmen der Erstellung eines Gutachtens typischerweise gerechnet werden muss. Die Haftung für Folgeschäden jedweder Art wird hiermit ausgeschlossen.
- 14.3. Die Haftung ist auf die Deckungssumme der Betriebshaftpflichtversicherung vom Ingenieurbüro Jürgen Eberhardt begrenzt. Diese beträgt je Schadenereignis 3 Mio. EUR pauschal für Personen- und Sachschäden.
- 14.4. Soweit Schadensersatzansprüche gegen das Ingenieurbüro Jürgen Eberhardt ausgeschlossen oder begrenzt sind, gilt dies auch für die persönliche Haftung aller Mitarbeiter des Ingenieurbüros Jürgen Eberhardt.
- 14.5. Das Ingenieurbüro Jürgen Eberhardt führt keine Bauteilöffnungen durch. Bauteilöffnungen bei Ortsterminen sind grundsätzlich von den Auftraggebern zu erbringen bzw. an Dritte zu beauftragen. Die Beauftragung dieser Hilfskräfte, sowie geschäftliche und haftungsrechtliche Beziehungen entstehen hierbei nur zwischen den Auftraggebern und den hinzugezogenen Kräften. Sollte das Ingenieurbüro Jürgen Eberhardt trotzdem tätig werden, so werden hier vorsorglich alle Haftungsansprüche auch seitens Dritter ausgeschlossen.
- 14.6. Soweit das Ingenieurbüro Jürgen Eberhardt im Rahmen des, von ihm zu erstattenden Gutachtens eine Rechtsfrage berührt oder im Zusammenhang mit diesem Auftrag einen Rechtsrat erteilt, wird die Haftung in dem von der Rechtsprechung zugelassenen Maße ausgeschlossen, weil die Klärung von Rechtsfragen nicht zu den Aufgaben des Ingenieurbüros Jürgen Eberhardt gehört.

15. Aufbewahrung von Unterlagen des Auftraggebers

- 15.1. Die Aufbewahrungspflicht von Unterlagen durch das Ingenieurbüro Jürgen Eberhardt, die im Zusammenhang mit der zu erbringenden Vertragsleistung stehen, erlischt drei Jahre nach Beendigung des Auftrages.
- 15.2. Die vom Ingenieurbüro Jürgen Eberhardt zur Erfüllung des Vertrages angefertigten Unterlagen sowie die vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten Unterlagen sind auf Anforderung des Auftraggebers mit Beendigung der Vertragsausführung herauszugeben. Die Kosten hierfür trägt der Auftraggeber. Sollte der Auftraggeber die Unterlagen nicht anfordern, ist das Ingenieurbüro Jürgen Eberhardt berechtigt, diese nach Ablauf von drei Jahren zu vernichten.
- 15.3. Die in den vorstehenden Regelungen aufgeführten Aufbewahrungsfristen gelten nicht, soweit die Aufbewahrungsfristen gesetzlich vorgeschrieben sind.

16. Schlussbestimmungen

- 16.1. Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle gegenseitigen Ansprüche ist Oberndorf a. N.
- 16.2. Für alle Rechtsbeziehungen zwischen dem Ingenieurbüro Jürgen Eberhardt und dem Auftraggeber gilt ausschließlich das für die Rechtsbeziehungen inländischer Parteien untereinander maßgebliche Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- 16.3. Sollten einzelne Bestimmungen dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen rechtsunwirksam sein oder werden, oder sollten sich in diesen allgemeinen Geschäftsbedingungen Lücken ergeben, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen davon unberührt.

Stand: 01.01.2024

Ingenieurbüro Jürgen Eberhardt